
Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Kreises Plön

(Rechtsgrundlage: Artikel 1 §§ 70 und 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) i.V.m. §§ 47 und 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. 2. 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158))

§ 1

Einberufung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 KJHG). Der Bedarf wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Jugendamt festgestellt.
- (2) Die Ladung soll in schriftlicher Form unter Übersendung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sitzung mit kürzerer Frist und auch mündlich einberufen werden. Die Beratungsunterlagen sollen in der Regel den Mitgliedern des Ausschusses mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Ladung, Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind auch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu übersenden.
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung festgesetzt. Sie enthält als ersten Tagesordnungspunkt die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und am Schluss den Punkt "Mitteilungen und Anfragen".

§ 3

Teilnahme an Sitzungen

An den Sitzungen des Ausschusses nimmt die zuständige Fachbereichsleiterin oder der zuständige Fachbereichsleiter teil.

Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm das Wort erteilen.

§ 4

Verhandlungsleitung durch die oder den Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 5

Redeordnung und Anträge

(1) Die oder der Vorsitzende kann der Landrätin/dem Landrat bzw. bei deren/dessen Abwesenheit der zuständigen Fachbereichsleiterin/dem zuständigen Fachbereichsleiter jederzeit das Wort erteilen.

(2) Jedes Ausschussmitglied kann während der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung stellen.

§ 6

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift als Beschlussprotokoll durch ein Mitglied des Jugendamtes aufzunehmen. Das Protokoll soll bis spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Zeit und Ort der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die Tagesordnung und die gestellten Anträge,
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- e) das Stimmenverhältnis und
- f) den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen und Anfragen.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abdrucke des Protokolls sind allen Ausschussmitgliedern sowie Stellvertretern und Stellvertreterinnen und der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu übersenden.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen und deswegen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird (§ 71,3 KJHG). Vor Eintritt in die Tagesordnung können Fragen, die nicht die Tagesordnung berühren, gestellt werden.

§ 8

Unterausschüsse

Der Ausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse bilden, denen auch weitere beratende Mitglieder angehören können. Unterausschüsse können nur Empfehlungen für den Ausschuss treffen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Plön, den 13.6.1994

gez. Helga Hohnheit
Vorsitzende des Ausschusses